

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/22 W166 2125471-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2017

Entscheidungsdatum

22.02.2017

Norm

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 42 heute
 2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
 3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W166 2125471-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER als Vorsitzende und die Richterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer

über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom XXXX , betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Carmen LOIBNER-PERGER als Vorsitzende und die Richterin Dr. Tanja KOENIG-LACKNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Niederösterreich, vom römisch 40 , betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer stellte am XXXX beim Bundessozialamt (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Beschwerdeführer stellte am römisch 40 beim Bundessozialamt (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

Am XXXX wurde dem Beschwerdeführer ein bis XXXX befristeter Behindertenpass ausgestellt und ein Grad der Behinderung in Höhe von 50 % eingetragen. Am römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer ein bis römisch 40 befristeter Behindertenpass ausgestellt und ein Grad der Behinderung in Höhe von 50 % eingetragen.

Dieser Entscheidung wurde das medizinische Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom XXXX , basierend auf der am XXXX durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, zu Grunde gelegt, in dem im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde: Dieser Entscheidung wurde das medizinische Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom römisch 40 , basierend auf der am römisch 40 durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, zu Grunde gelegt, in dem im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde:

"Anamnese:

TE Kindesalter

Ellbogenbruch rechts Kindesalter

Ungefähr XXXX Bandscheibenvorfall L4/5 konservativ Ungefähr römisch 40 Bandscheibenvorfall L4/5 konservativ

XXXX Arbeitsunfall Sturz von einem Hochsilo (7m). Polytrauma mit komplexer Beckenverletzung, Ellbogenbruch links, Schulterblattbruch links, OP Oberarmverplattung, Zuggurtung und Nervenverlagerung Ellbogen, Verplattung und Verschraubung Becken, Hüftpfanne KH XXXX Rehab XXXX römisch 40 Arbeitsunfall Sturz von einem Hochsilo (7m). Polytrauma mit komplexer Beckenverletzung, Ellbogenbruch links, Schulterblattbruch links, OP Oberarmverplattung, Zuggurtung und Nervenverlagerung Ellbogen, Verplattung und Verschraubung Becken, Hüftpfanne KH römisch 40 Rehab römisch 40

Derzeitige Beschwerden:

die rechte Hüfte tue weh, die Belastbarkeit sei geringer, die Wirbelsäule tue weh, der linke Ellbogen sei eingeschränkt, die Schulter gehe einigermaßen.

Lfd.Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

Zustand nach Polytrauma mit Funktionsdefiziten linker Ellbogen und Schulter sowie rechte Hüfte; Zustand nach Bandscheibenvorfall lumbal unterer Rahmensatz, da ungestörte Sensomotorik

g.Z. 02.02.03

50

Gesamtgrad der Behinderung

50 v.H.

Nachuntersuchung 09/2015, weil Verbesserung der Hüftbeweglichkeit- und beschwerden möglich" Nachuntersuchung 09 aus 2015,, weil Verbesserung der Hüftbeweglichkeit- und beschwerden möglich"

Da der Beschwerdeführer im Besitz einer Fahrpreismäßigung bzw. ab XXXX auch im Besitz eines Parkausweises nach § 29b StVO war, wurden diese Zusatzeintragungen in den Behindertenpass eingetragen.Da der Beschwerdeführer im Besitz einer Fahrpreismäßigung bzw. ab römisch 40 auch im Besitz eines Parkausweises nach Paragraph 29 b, StVO war, wurden diese Zusatzeintragungen in den Behindertenpass eingetragen.

Am XXXX stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde (inzwischen: Sozialministeriumservice) einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Behindertenpasses und legte zwei Bescheide der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister, sowie diverse medizinische Beweismittel vor.Am römisch 40 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde (inzwischen: Sozialministeriumservice) einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Behindertenpasses und legte zwei Bescheide der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister, sowie diverse medizinische Beweismittel vor.

Da die Befristung des Behindertenpasses bei der neuerlichen Antragstellung bereits abgelaufen war, wurde der gegenständliche Antrag von der belangten Behörde als Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gewertet.

Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom XXXX , basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am XXXX , wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie vom römisch 40 , basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am römisch 40 , wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

"Anamnese:

Vorgutachten aus XXXX , Zustand nach Polytrauma.Vorgutachten aus römisch 40 , Zustand nach Polytrauma.

Nachtrag: Dauerrentenbescheid 4.3.2015 30%.

XXXX H-Tep rechts KH Hornrömisch 40 H-Tep rechts KH Horn

XXXX Ellbogenprothese links KH Hornrömisch 40 Ellbogenprothese links KH Horn

XXXX Rehabilitation XXXXrömisch 40 Rehabilitation römisch 40

Derzeitige Beschwerden:

heben könne er nichts mit dem linken Arm, Beweglichkeit sei schlecht, die Kraft reduziert. Er habe Schmerzen im Kreuzbein, auch in der operierten Hüfte, wenn er schwere Sachen heben müsse.

Behandlung/en / Medikamente / Hilfsmittel:

Lescol, Deflamat, Eu-med, Oleovit.

Sozialanamnese:

Ledig, XXXX , AMS.Ledig, römisch 40 , AMS.

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Vorgutachten; Bericht XXXX XXXX .Vorgutachten; Bericht römisch 40 römisch 40 .

Untersuchungsbefund:

Allgemeinzustand: gut

Ernährungszustand: gut

Größe: 178 cm Gewicht: 90 kg

Klinischer Status – Fachstatus:

Caput: HN Freitag

Collum: o.B.,

HWS: R 50-0-50, F 20-0-20, KJA 1 cm, Reclin. 16 cm

BWS: normale Kyphose, 35-0-35

LWS: normale Lordose

Schober: 10/14 cm FKBA: 20 cm Seitneigung bis 10 cm ober Patella

Becken: kein Schieftstand

Thorax: symmetrisch

Abdomen: weiche Decken,

Obere Extremitäten: rechts links

Schultergel. S 50-0-180

F 180-0.50

R(F90) 80-0-80

Ellbogengel. 0-0-135 0-10-130, 2x12 cm Narbe

VAD frei 1/3 eingeschränkt

Handgel. 60-0-70 50-0-60

Faustschluss frei

Untere Extremitäten:

Hüftgel. S 0-0-90 0-0-105

F 30-0-20 40-0-30

R(S90) 25-0-10 30-0-15

Kniegel. 0-0-135

Oberes Sprunggel. 15-0-45

Unteres Sprunggel. seitengleich

Gesamtmobilität – Gangbild:

Gang in Straßenschuhen ohne Gehbehelfe durchführbar

Zehenspitzenstand und Fersenstand möglich.

Status Psychicus:

Normales Vigilanz, adäquate Fragenbeantwortung.

Ausgeglichene Stimmungslage.

Lfd.Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

1

Zustand nach Polytrauma mit Funktionsdefiziten linker Ellbogen, gering linkes Handgelenk, rechte Hüfte nach Endoprothese, Zustand nach Bandscheibenvorfall lumbal oberer Rahmensatz, da Belastungsdefizit

02.02.02

40

Gesamtgrad der Behinderung

40 v.H.

Stellungnahme zu gesundheitlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgutachten:

Zustand nach endoprothetischer Versorgung linker Ellbogen und rechte Hüfte

Begründung für die Änderung des Gesamtgrades der Behinderung:

Besserung der Gelenksfunktionen rechte Hüfte und linker Ellbogen reduzieren den GdB um eine Stufe.

Es handelt sich um einen Dauerzustand."

Mit dem angefochtenen Bescheid vom XXXX hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 40 % die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht erfüllt und daher seinen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom römisch 40 hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 40 % die Voraussetzungen für den Besitz eines Behindertenpasses nicht erfüllt und daher seinen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.

Beweiswürdigend wurde dazu ausgeführt, dass das durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 40 % ergeben habe. Die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom XXXX zu entnehmen, welches als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei. Beweiswürdigend wurde dazu ausgeführt, dass das durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 40 % ergeben habe. Die wesentlichen Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens seien dem ärztlichen Sachverständigengutachten vom römisch 40 zu entnehmen, welches als schlüssig erkannt und in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt worden sei.

Gegen den Bescheid vom XXXX wurde fristgerecht Beschwerde durch den Beschwerdeführer erhoben. Dies lediglich mit dem Hinweis auf das im Anhang übermittelte und vom Beschwerdeführer selbst eingeholte Fachgutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie vom XXXX. Gegen den Bescheid vom römisch 40 wurde fristgerecht Beschwerde durch den Beschwerdeführer erhoben. Dies lediglich mit dem Hinweis auf das im Anhang übermittelte und vom Beschwerdeführer selbst eingeholte Fachgutachten eines Facharztes für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie vom römisch 40.

Die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde am XXXX vorgelegt. Die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde am römisch 40 vorgelegt.

Zur Überprüfung des vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde vorgelegten weiteren medizinischen Beweismittels wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes eine ergänzende medizinische Stellungnahme des erstinstanzlich betrauten Sachverständigen eingeholt.

Im ergänzenden medizinischen Sachverständigengutachten vom XXXX führte der Facharzt für Unfallchirurgie im Wesentlichen Folgendes aus: Im ergänzenden medizinischen Sachverständigengutachten vom römisch 40 führte der Facharzt für Unfallchirurgie im Wesentlichen Folgendes aus:

"Das vorgelegte Sachverständigengutachten des geschätzten Kollegen XXXX bedingt keine abweichende Beurteilung vom bisherigen Ergebnis. Das vorgelegte Gutachten wurde nach den AUVB-Bestimmungen erstellt. Dies bedeutet, dass die Einzelleiden einfach addiert werden. Das steht im Gegensatz zur Einschätzungsverordnung, weil hier bei mehreren Leiden, ausgehend vom höchstestigsten, eventuell andere Leiden auf Wechselwirkung überprüft werden und gegebenenfalls zu einer Erhöhung führen, nie aber zu einer Addition der ermittelten GdB-Werte." Das vorgelegte Sachverständigengutachten des geschätzten Kollegen römisch 40 bedingt keine abweichende Beurteilung vom bisherigen Ergebnis. Das vorgelegte Gutachten wurde nach den AUVB-Bestimmungen erstellt. Dies bedeutet, dass die Einzelleiden einfach addiert werden. Das steht im Gegensatz zur Einschätzungsverordnung, weil hier bei mehreren Leiden, ausgehend vom höchstestigsten, eventuell andere Leiden auf Wechselwirkung überprüft werden und gegebenenfalls zu einer Erhöhung führen, nie aber zu einer Addition der ermittelten GdB-Werte.

Auch ist im Rahmen der Einschätzungsverordnung ein Ist-Zustand zu bewerten, während z.B. im vorgelegten GA XXXX die Einschätzung der Hüfte auch weitere Endoprothesenwechsel mitbehandelt und deshalb zu einer höheren Einschätzung des Hüftleidens führt. Auch ist im Rahmen der Einschätzungsverordnung ein Ist-Zustand zu bewerten, während z.B. im vorgelegten GA römisch 40 die Einschätzung der Hüfte auch weitere Endoprothesenwechsel mitbehandelt und deshalb zu einer höheren Einschätzung des Hüftleidens führt.

Vergleicht man die Gutachten miteinander, so sind sie prinzipiell medizinisch gleich, aber bedingt durch andere rechtliche Grundlagen in ihrem Ergebnis unterschiedlich."

Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom XXXX, dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt am XXXX, wurden dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde gemäß § 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom römisch 40, dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt am römisch 40, wurden dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Dem Beschwerdeführer wurde am XXXX ein bis XXXX befristeter Behindertenpass mit einem Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 50 v.H. ausgestellt. Dem Beschwerdeführer wurde am römisch 40 ein bis römisch 40 befristeter Behindertenpass mit einem Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 50 v.H. ausgestellt.

Am XXXX stellte der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Behindertenpasses, welcher von der belangten Behörde als Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gewertet wurde. Am römisch 40 stellte der Beschwerdeführer beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Antrag auf Verlängerung des befristeten Behindertenpasses, welcher von der belangten Behörde als Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses gewertet wurde.

Bei dem Beschwerdeführer liegt folgende Funktionseinschränkung vor:

1 Zustand nach Polytrauma mit Funktionsdefiziten linker Ellbogen, gering linkes Handgelenk, rechte Hüfte nach Endoprothese, Zustand nach Bandscheibenvorfall lumbal

Der Gesamtgrad der Behinderung des Beschwerdeführers beträgt 40 v.H.

Im Vergleich zum im Rahmen der persönlichen Untersuchung am XXXX erstellten klinischen Befund ist eine Verbesserung der Funktionseinschränkungen eingetreten. Das Leiden 1 wird um eine Stufe reduziert, da eine Verbesserung der Gelenksfunktionen der rechten Hüfte und des linken Ellbogens bedingt durch endoprothetische

Versorgung eingetreten ist. Im Vergleich zum im Rahmen der persönlichen Untersuchung am römisch 40 erstellten klinischen Befund ist eine Verbesserung der Funktionseinschränkungen eingetreten. Das Leiden 1 wird um eine Stufe reduziert, da eine Verbesserung der Gelenksfunktionen der rechten Hüfte und des linken Ellbogens bedingt durch endoprothetische Versorgung eingetreten ist.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung zum Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem vorgelegten Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

Die Feststellungen zum Behindertenpass und zur Einbringung des gegenständlichen Antrages basieren auf dem Akteninhalt.

Die Feststellungen zum Gesamtgrad der Behinderung ergeben sich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten vom XXXX sowie der ergänzenden Stellungnahme vom XXXX, in welchen auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen wurde. Die Feststellungen zum Gesamtgrad der Behinderung ergeben sich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten vom römisch 40 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom römisch 40, in welchen auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen wurde.

Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers erhobenen klinischen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Die vom Beschwerdeführer anlässlich der Antragstellung vorgelegten Befunde wurden vom medizinischen Sachverständigen in das Gutachten einbezogen und berücksichtigt.

Im Gutachten vom XXXX hat der medizinische Sachverständige das Leiden 1 "Zustand nach Polytrauma mit Funktionsdefiziten linker Ellbogen und Schulter sowie rechte Hüfte, Zustand nach Bandscheibenvorfall lumbal" mit einem Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 40 v.H. eingeschätzt und dargelegt, dass es im Vergleich zum Vorgutachten zu einer Besserung aufgrund der Besserung der Gelenksfunktionen "rechte Hüfte" und "linker Ellbogen" bedingt durch eine endoprothetische Versorgung und somit auch zu einer Absenkung des Gesamtgrades der Behinderung gekommen ist. Im Gutachten vom römisch 40 hat der medizinische Sachverständige das Leiden 1 "Zustand nach Polytrauma mit Funktionsdefiziten linker Ellbogen und Schulter sowie rechte Hüfte, Zustand nach Bandscheibenvorfall lumbal" mit einem Gesamtgrad der Behinderung im Ausmaß von 40 v.H. eingeschätzt und dargelegt, dass es im Vergleich zum Vorgutachten zu einer Besserung aufgrund der Besserung der Gelenksfunktionen "rechte Hüfte" und "linker Ellbogen" bedingt durch eine endoprothetische Versorgung und somit auch zu einer Absenkung des Gesamtgrades der Behinderung gekommen ist.

Zu dem mit Schreiben des Beschwerdeführers vom XXXX vorgelegten unfallchirurgischen Sachverständigengutachten vom XXXX hat der Sachverständige des erstinstanzlich eingeholten Gutachtens in seiner Stellungnahme vom XXXX ausgeführt, dass das vorgelegte Sachverständigengutachten keine abweichende Beurteilung vom bisherigen Ergebnis bedingt. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Gutachten wurde nach den AUVB-Bestimmungen und nicht nach der für die Beurteilung der Zusatzeintragungen heranzuziehenden Einschätzungsverordnung erstellt, wobei nach ersterem die Leiden addiert werden und nach letzterem bei mehreren Leiden vom höchst eingestuften auszugehen ist und eventuell bestehende andere Leiden lediglich auf die Wechselwirkung zum höchst eingestuften Leiden überprüft werden und gegebenenfalls zu einer Erhöhung führen, aber nie zu einer Addition. Im inhaltlichen Vergleich sind die beiden medizinischen Gutachten gleich und führen nur bedingt durch Verwendung anderer rechtlicher Grundlagen zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Zu dem mit Schreiben des Beschwerdeführers vom römisch 40 vorgelegten unfallchirurgischen Sachverständigengutachten vom römisch 40 hat der Sachverständige des erstinstanzlich eingeholten Gutachtens in seiner Stellungnahme vom römisch 40 ausgeführt, dass das vorgelegte Sachverständigengutachten keine abweichende Beurteilung vom bisherigen Ergebnis bedingt. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Gutachten wurde nach den AUVB-Bestimmungen und nicht nach der für die Beurteilung der Zusatzeintragungen heranzuziehenden Einschätzungsverordnung erstellt, wobei nach ersterem die Leiden addiert werden und nach letzterem bei mehreren Leiden vom höchst eingestuften auszugehen ist und eventuell bestehende andere Leiden lediglich auf die Wechselwirkung zum höchst eingestuften Leiden überprüft werden und gegebenenfalls zu einer Erhöhung führen, aber nie zu einer Addition. Im inhaltlichen Vergleich sind die beiden medizinischen Gutachten gleich und führen nur bedingt durch Verwendung anderer rechtlicher Grundlagen zu einem unterschiedlichen Ergebnis.

Das im Rahmen der Beschwerde vorgelegte medizinische Gutachten war aus den dargelegten Gründen nicht geeignet das Ergebnis des erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachtens zu entkräften und zu einem anderen Ergebnis der Beurteilung über die hier gegebene Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu führen.

Darüber hinaus blieb das ergänzende Sachverständigengutachten vom XXXX im Rahmen des vom Bundesverwaltungsgericht eingeräumten Parteiengehörs vom Beschwerdeführer unbeeinträchtigt, so hat er von seiner Möglichkeit zur diesbezüglichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus blieb das ergänzende Sachverständigengutachten vom römisch 40 im Rahmen des vom Bundesverwaltungsgericht eingeräumten Parteiengehörs vom Beschwerdeführer unbeeinträchtigt, so hat er von seiner Möglichkeit zur diesbezüglichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des erstinstanzlich eingeholten medizinischen Sachverständigengutachtens vom XXXX samt ergänzender Stellungnahme vom XXXX. Diese werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt. Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des erstinstanzlich eingeholten medizinischen Sachverständigengutachtens vom römisch 40 samt ergänzender Stellungnahme vom römisch 40. Diese werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 24/2017, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 24 aus 2017, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde

gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder)
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder ein gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

Gemäß § 40 Abs. 2 BBG ist Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hierzu ermächtigt ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BBG ist Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hierzu ermächtigt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen wenn Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der

Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 42 Abs. 1 BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 42 Abs. 2 BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 leg. cit. nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, leg. cit. nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu.

Gemäß § 35 Abs. 1 EStG steht dem Steuerpflichtigen, der außergewöhnliche Belastungen durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung hat und weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, ein Freibetrag gemäß Abs. 3 leg. cit. zu. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, EStG steht dem Steuerpflichtigen, der außergewöhnliche Belastungen durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung hat und weder der Steuerpflichtige noch sein (Ehe-)Partner noch sein Kind eine pflegebedingte Geldleistung (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhält, ein Freibetrag gemäß Absatz 3, leg. cit. zu.

Gemäß § 35 Abs. 2 EStG bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen, Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, EStG bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hierfür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 162/2010, die die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach

Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 162 aus 2010,, die die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständige Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung
der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947). der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).
- -Strichaufzählung
Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- -Strichaufzählung
In allen übrigen Fällen sowie beim Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Arten das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu erstellen. In allen übrigen Fällen sowie beim Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Arten das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu erstellen.

Die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung, BGBl. II 261/2010 idF BGBl II 251/2012 (Einschätzungsverordnung), lauten auszugsweise: Die maßgebenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung, Bundesgesetzblatt Teil 2, 261 aus 2010, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, 251 aus 2012, (Einschätzungsverordnung), lauten auszugsweise:

..

Grad der Behinderung

§ 2. (1) Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen sind als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Paragraph 2, (1) Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen sind als Grad der Behinderung zu beurteilen. Der Grad der Behinderung wird nach Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung in festen Sätzen oder Rahmensätzen in der Anlage dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Bei Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist der Grad der Behinderung in Analogie zu vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen festzulegen.

(3) Der Grad der Behinderung ist nach durch zehn teilbaren Hundertsätzen festzustellen. Ein um fünf geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mit umfasst. Das Ergebnis der Einschätzung innerhalb eines Rahmensatzes ist zu begründen.

Betreffend das beim Beschwerdeführer vorliegende Leiden ist der Anlage der Einschätzungsverordnung Nachfolgendes zu entnehmen:

"02.02 Generalisierte Erkrankungen des Bewegungsapparates

Es ist die resultierende Gesamtfunktionseinschränkung bei entzündlich rheumatischen Systemerkrankungen, degenerative rheumatischen Erkrankungen und systemischen Erkrankungen der Muskulatur einzuschätzen.

Falls sie mit Lähmungserscheinungen einhergehen, sind sie entsprechend den funktionellen Defiziten nach Abschnitt 04. "Neuromuskuläre Erkrankungen" im Kapitel "Nervensystem" zu beurteilen.

02.02.02 Mit funktionellen Auswirkungen mittleren Grades 30 – 40 %

Mäßige Funktionseinschränkungen, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität"

Da auf Grund des gegenständlichen medizinischen Sachverständigengutachtens vom XXXX und der ergänzenden ärztlichen Stellungnahme vom XXXX , die vom Bundesverwaltungsgericht als schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei gewertet werden, ein Grad der Behinderung von 40 v.H. festgestellt wurde, sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht mehr erfüllt. Da auf Grund des gegenständlichen medizinischen Sachverständigengutachtens vom römisch 40 und der ergänzenden ärztlichen Stellungnahme vom römisch 40 , die vom Bundesverwaltungsgericht als schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei gewertet werden, ein Grad der Behinderung von 40 v.H. festgestellt wurde, sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht mehr erfüllt.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall wurde zur Klärung des Sachverhaltes ein fachärztliches Sachverständigengutachten, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, und eine fachärztliche Stellungnahme eingeholt sowie der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung eingeschätzt. Das vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde vorgelegte medizinische Sachverständigengutachten wurde auf Basis von rechtlichen Bestimmungen erstellt, welche für das gegenständliche Verfahren nicht anwendbar sind, und war daher nicht geeignet, das vorliegende erstinstanzliche Sachverständigengutachten zu entkräften, und der Sachverhalt ist als geklärt

anzusehen, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2013, Zl. 2001/11/0180) eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. Im gegenständlichen Fall wurde zur Klärung des Sachverhaltes ein fachärztliches Sachverständigengutachten, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, und eine fachärztliche Stellungnahme eingeholt sowie der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung eingeschätzt. Das vom Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde vorgelegte medizinische Sachverständigengutachten wurde auf Basis von rechtlichen Bestimmungen erstellt, welche für das gegenständliche Verfahren nicht anwendbar sind, und war daher nicht geeignet, das vorliegende erstinstanzliche Sachverständigengutachten zu entkräften, und der Sachverhalt ist als geklärt anzusehen, sodass im Sinne der Judikatur des EGMR und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2013, Zl. 2001/11/0180) eine mündliche Verhandlung nicht geboten war. Artikel 6, EMRK bzw. Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG nicht entgegen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde auch nicht beantragt.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige, in der Begründung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Behindertenpass, Gegengutachten, Grad der Behinderung,
Sachverständigengebühr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W166.2125471.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at